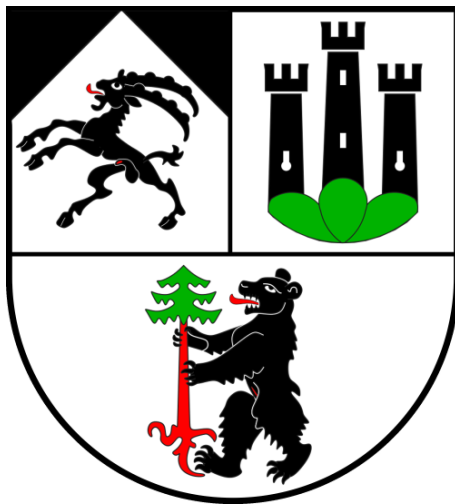


Gemeinde Zernez



Steuergesetz

320.100

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 2) | 2 |
| II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten (Art. 3 – 14) | 2 |
| A. Einkommens- und Vermögenssteuern (Art. 3) | 2 |
| B. Handänderungssteuer (Art. 4) | 2 |
| C. Liegenschaftssteuer (Art. 5) | 2 |
| D. Erbanfall- und Schenkungssteuer (Art. 6 – 10) | 3 |
| E. Hundesteuer (Art. 11 – 14) | 4 |
| III. Formelles Recht (Art. 15 – 21) | 5 |
| A. Behörden (Art. 15 - 17) | 5 |
| B. Bezug (Art. 18 - 20) | 5 |
| C. Entschädigung (Art. 21) | 6 |
| IV. Schlussbestimmungen (Art. 22) | 6 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.

² Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies kann die Gemeinde Zernez folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Kurtaxe.

Subsidiäres Recht

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten

A. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

B. Handänderungssteuer

Steuersatz

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

C. Liegenschaftssteuer

Steuersatz

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.5 ‰ des Vermögenssteuerwertes Ende Jahr und wird mit der Einkommens- und Vermögenssteuer erhoben.

D. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Gegenstand der
Bemessung

Art. 6

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Steuersubjekt

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn:

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zurzeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Zernez Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Subjektive
Steuerbefreiung

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Eltern, Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.

Steuerberechnung

Art. 9

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen CHF 14'000.00;
- b) von jeder anderen Zuwendung CHF 7'000.00.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) für den Konkubinatspartner 5 %;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 %.

| | |
|-------------------|--|
| Bezug und Haftung | <p>Art. 10</p> <p>¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p>² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.</p> <p>³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p> |
|-------------------|--|

E. Hundesteuer

| | |
|------------------|---|
| Steuerobjekt | <p>Art. 11</p> <p>Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p> |
| Steuersubjekt | <p>Art. 12</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar und innert 14 Tagen die steuerbar gewordenen Junghunde sowie neu angeschaffte oder zugezogene Hunde der Gemeindekanzlei zu melden.</p> |
| Steuerbefreiung | <p>Art. 13</p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde; b) Lawinenhunde und Schutzhunde; c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; d) Geprüfte und zugelassene Schweisshunde; e) Hirtenhunde, die sich nur während der Sömmerungszeit auf Gemeindegebiet aufhalten. |
| Steuerberechnung | <p>Art. 14</p> <p>¹ Die Hundesteuer beträgt pro Hund CHF 100.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand kann diesen Ansatz der Teuerung anpassen.</p> <p>² Die Steuer ist jährlich zu entrichten.</p> |

III. Formelles Recht

A. Behörden

- Gemeindevorstand** **Art. 15**
Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.
- Gemeindesteueramt** **Art. 16**
¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.
- Weitere Behörden** **Art. 17**
¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch die Gemeinde Zernez veranlagt.
- ² Die Gemeinde Zernez kann die Veranlagung der Steuern an eine Steuerallianz gegen Entschädigung delegieren.

B. Bezug

- Fälligkeit** **Art. 18**
¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 19

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer sind in maximal zwei Raten bis spätestens 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

² Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von CHF 200.00 pro Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

C. Entschädigung

Entschädigung

Art. 21

¹ Die Gemeinde Zernez wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

² Bestehen in der Gemeinde mehrere Kirchgemeinden derselben Konfession, beträgt die Entschädigung 2 % der bezogenen Steuern.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 23. Juni 2014 durch die konstituierende Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Der Schreiber
des Übergangsvorstandes:

René Hohenegger

Riet Felix